

Neunundzwanzigste Corona-Verordnung für Bremen und Bremerhaven

gültig vom 1.10.2021 bis 15.11.2021

Zusammenfassung in Einfacher Sprache¹

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen (§ 1 bis § 7)

1. Warnstufen

In den Städten Bremen und Bremerhaven gilt jetzt ein neues Warnsystem bei Corona.

Alt: Früher hat man geguckt, wie hoch die Ansteckungs-Zahlen mit Corona bei 100.000 Einwohnern und innerhalb von 7 Tagen waren. Das nennt man „Inzidenz“.

Neu: Jetzt guckt man als erstes danach, wie viele Corona-Kranke aus Bremen von 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb von 7 Tagen **ins Krankenhaus** müssen. Das heißt „Hospitalisierungsinzidenz“.

Nach dieser Zahl richten sich die neuen Warnstufen:

- Wenn 0 bis 3 Corona-Kranke aus Bremen von 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb von 7 Tagen ins Krankenhaus müssen, dann ist das Warnstufe 0.
- Wenn 3 bis 6 Corona-Kranke aus Bremen von 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb von 7 Tagen ins Krankenhaus müssen, dann ist das Warnstufe 1.
- Wenn 6 bis 12 Corona-Kranke aus Bremen von 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb von 7 Tagen ins Krankenhaus müssen, dann ist das Warnstufe 2.
- Wenn mehr als 12 Corona-Kranke aus Bremen von 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb von 7 Tagen ins Krankenhaus müssen, dann ist das Warnstufe 3.

Wenn der Bremer Senat überlegt, was man gegen Corona tun muss, dann guckt er auch

¹ Komplette und rechtsverbindliche Verordnung ist die „Neunundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 28. September 2021..

- ✓ wie viele freie Betten es für sehr schwer kranke Menschen auf den Intensiv-Stationen in den Krankenhäusern gibt.
- ✓ wie viele Menschen sich in Bremen in den letzten 7 Tagen angesteckt haben (die Inzidenz)
- ✓ und wie viele Menschen in Bremen geimpft sind.

Für die Stadt Bremen legt der Senat die Warnstufe fest.

Für die Stadt Bremerhaven legt der Magistrat die Warnstufe fest.

Der Senat gibt in Bremen bekannt, welche Warnstufe gilt. Und der Magistrat in Bremerhaven gibt bekannt, welche Warnstufe in Bremerhaven gilt.

1a. Der Abstand zu anderen Personen

Die allgemeine Regel

Wenn die Warnstufe 0 oder die Warnstufe 1 gilt, dann:

- ✓ sollen alle möglichst 1,5 Meter Abstand halten
- ✓ empfiehlt der Senat, dass man Hygienemaßnahmen einhält (z.B. Hände waschen)
- ✓ empfiehlt der Senat, dass man Räume immer gut lüftet.

Wenn die Warnstufe 2 oder die Warnstufe 3 gilt, dann:

- ✓ muss man draußen 1,5 Meter Abstand halten (außer, es geht wirklich nicht)
- ✓ müssen die verantwortlichen Personen von Geschäften, Dienstleistungs-Anbietern, Veranstaltungs-Räumen und anderen Einrichtungen aufpassen, dass alle die Abstandsregeln einhalten

Die Ausnahmen

Hier muss man keinen Abstand halten:

- ✓ Zwischen Familienmitgliedern (inklusive Patchwork-Familien sowie Großeltern und Enkelkindern)
- ✓ Bei Personen, die zusammenwohnen (zum Beispiel in der WG)
- ✓ Paare, die nicht zusammenwohnen, werden als ein Haushalt gesehen
- ✓ Wenn sich ein Haushalt mit einem anderen Haushalt trifft. Die Zahl der Personen ist egal, wenn sie zu einem der beiden Haushalte gehören. Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung oder von Menschen, die auf Hilfe

angewiesen sind, werden auch nicht mitgezählt. Personen, die vollständig geimpft sind oder Personen, die Corona-krank waren und wieder gesund sind, zählen auch nicht mit.

- ✓ Oder es dürfen sich maximal 10 Personen aus maximal 10 Haushalten treffen. Dann gilt auch: Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung oder von Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, werden auch nicht mitgezählt. Personen, die vollständig geimpft sind oder Personen, die Corona-krank waren und wieder gesund sind, zählen auch nicht mit.
- ✓ In Gruppen aus Kindern, wenn sie höchstens 14 Jahre alt sind.
- ✓ Wenn bei einer Einrichtung oder bei einer Veranstaltung die 2G-Regel gilt. 2G bedeutet, dass nur Personen rein dürfen, die geimpft oder von Corona wieder gesund sind. Personen mit einem negativen Corona-Test dürfen nicht rein.
- ✓ Beim Sport
- ✓ Bei der Kinderbetreuung in KiTa und Tagespflege
- ✓ Wenn Unterricht und Betreuung an Schulen in kleinen, festen Gruppen stattfindet (so genanntes „Kohortenprinzip“)
- ✓ In der Aus-, Fort- und Weiterbildung, wenn das Kohortenprinzip eingehalten wird
- ✓ Wenn man an der Universität oder an Hochschulen am Unterricht teilnimmt oder Prüfungen macht oder an einem Arbeitsplatz lernt. Dann muss es ein Hygienekonzept geben
- ✓ Bei Dienstleistungen, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann, wenn andere Hygienemaßnahmen getroffen werden, z.B. eine Maske getragen wird

2. Das Tragen von Masken

Die allgemeine Regel

Wenn in Bremen oder in Bremerhaven eine Warnstufe (von 0-3) gilt, muss man an bestimmten Orten in Bremen oder Bremerhaven eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

- ✓ In Bussen, Straßenbahnen und Zügen,
- ✓ an den Haltestellen,
- ✓ am Bahnhof
- ✓ am Flughafen,
- ✓ in Geschäften,
- ✓ bei Großveranstaltungen, die drinnen stattfinden. Das sind Veranstaltungen mit mehr als 5 000 Personen, die alle gleichzeitig da sind.

Wenn in Bremen oder Bremerhaven die Warnstufe 2 oder die Warnstufe 3 gilt, dann muss man auch in anderen offen zugänglichen Räumen und Gebäuden eine Maske tragen, wenn es da kein geeignetes Hygienekonzept gibt.

Ausgenommen sind:

- ✗ Gerichte
- ✗ Justizvollzugsanstalten
- ✗ Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes

Medizinische Gesichtsmasken sind:

- ✓ OP-Masken.
- ✓ „FFP2“- Masken
- ✓ „KN95/N95“-Masken
- ✗ Atemschutzmasken mit einem Ventil zum Ausatmen sind verboten.
- ✓ Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 15 Jahren können weiter eine Stoffmaske tragen.

Die Ausnahmen

Diese Personen müssen auch in Gebäuden keine Masken tragen:

- ✓ Kinder unter 6 Jahren
- ✓ Gehörlose oder schwerhörige Menschen **und** Personen, die sie begleiten, und Personen, die mit ihnen kommunizieren
- ✓ Bei Behinderung, Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen
- ✓ Wenn man in eine Einrichtung oder Veranstaltung geht, wo die 2G-Regel gilt. Da sind alle Menschen geimpft oder wieder von Corona gesund.

3. Tests, Ausnahmen für Personen, die geimpft sind oder nach Corona wieder gesund sind, 2-G-Modell

Die allgemeine Regel

Wenn in Bremen oder in Bremerhaven die Warnstufe 1 oder 2 oder 3 gilt, dann muss man in bestimmten Einrichtungen einen negativen Corona-Test vorzeigen:

- ✓ In Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen oder Einrichtungen der Behinderten-Hilfe;
- ✓ in Restaurants, Clubs, Diskos, Festhallen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahme-Stellen;
- ✓ in Theatern, Opern, Kinos, Konzerthäusern und vergleichbaren Einrichtungen;
- ✓ in Prostitutions-Stätten und Prostitutions-Fahrzeugen nach dem Prostituiertenschutz-Gesetz zur Ausübung der Prostitution, Swinger-Clubs;
- ✓ in Saunen, Studios für Elektro-Stimulations-Training, Fitness-Studios, Schwimmbäder, Spaßbäder und Sportanlagen;
- ✓ auf Messen, Kongressen, gewerblichen Ausstellungen, Spezialmärkten, Jahrmärkten, Flohmärkten und ähnlichen Veranstaltungen;
- ✓ in Freizeitparks, auf Indoor-Spielplätzen, in Kletterhallen und Kletterparks und vergleichbaren Einrichtungen.

Man muss auch für **drinnen** einen negativen Corona-Test vorzeigen,

- ✓ wenn man an einer Veranstaltung (Ausnahme: religiöse Veranstaltungen) oder an einem Fest teilnimmt und die Veranstaltung oder das Fest nicht in der eigenen Wohnung oder auf dem eigenen Grundstück ist;
- ✓ bei Dienstleistungen, bei denen man den Abstand nicht einhalten kann, zum Beispiel beim Friseur oder in einem Nagel-Studio;
- ✓ wenn man in einer Einrichtung drinnen Sport macht (Ausnahme: Schulsport);
- ✓ wenn man zum Beispiel in einem Hotel oder in einer Jugendherberge übernachtet. Dann muss man bei der Anreise einen negativen Corona-Test vorzeigen. Wenn man mehrere Tage bleibt, dann muss man 2 Mal pro Woche einen negativen Corona-Test vorzeigen.

Wenn man eine Arbeit hat und der Arbeitgeber Corona-Tests anbietet, muss man die Test-Möglichkeit annehmen.

Wenn man einen negativen Corona-Test vorzeigen muss, zum Beispiel im Restaurant oder bei einer Veranstaltung:

- ✓ dann kann man in ein Testzentrum gehen. Der Test darf maximal 24 Stunden alt sein.
- ✓ man kann auch einen Selbsttest machen. Das passiert direkt am Eingang. Dann MUSS aber eine Person am Eingang dabei sein. Viele Veranstaltungen verlangen aber ein Testergebnis aus einem Testzentrum.
- ✓ Man kann auch einen negativen PCR-Test vorzeigen, wenn er nicht älter als 48 Stunden ist
- ✓ Man kann das Testergebnis auf Papier oder digital vorzeigen.
- ✓ Und es kann in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache sein.

Genauso wie ein negativer Test gilt:

- ✓ Wenn man vollständig geimpft ist und 15 Tage nach der Impfung vergangen sind
- ✓ Oder wenn man Corona-krank war und die Erkrankung höchstens ein halbes Jahr vorbei ist,
- ✓ eine Bescheinigung von der Schule bei Jugendlichen ab 16 Jahren

Man muss den Impfpass zeigen oder mit einer Bescheinigung über den PCR-Test oder die Quarantäne beweisen, dass man krank war.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen **keinen** negativen Test zeigen.

Personen, die in den Schulen regelmäßig Tests machen, müssen **keinen** Test zeigen.

Wenn man einen Betrieb hat oder eine Einrichtung hat, wo Gäste kommen können, oder wenn man eine große Veranstaltung organisiert, dann kann man für die Besucherinnen und Besucher festlegen, dass die 2-G-Regel gilt.

Das bedeutet, dass nur Personen rein dürfen, die

- ✓ geimpft sind, oder
- ✓ von Corona wieder gesund sind, oder
- ✓ aus medizinischen Gründen keine Impfung bekommen können, oder
- ✓ die über 16 Jahre alt sind und eine Schulbescheinigung zeigen können, oder
- ✓ die unter 16 Jahre alt sind

Alle müssen dafür einen schriftlichen Beweis zeigen. Der wird auf jeden Fall kontrolliert.

Wenn die 2-G-Regel gilt, müssen die Personen, die den Betrieb oder die Einrichtung besuchen oder an der Veranstaltung teilnehmen, in der Zeit nicht mehr die Abstandsregeln einhalten. Man muss dann auch keine Maske mehr tragen.

Wer in einem Betrieb arbeitet, wo die 2-G-Regel gilt, und nicht geimpft oder wieder von Corona gesund ist, muss sich jeden Tag testen lassen. Der Betreiber muss sich darum kümmern, dass es Tests gibt.

4. Bedingungen für Einrichtungen

Die allgemeine Regel

Alle Einrichtungen, Geschäfte und Veranstaltungsorte dürfen öffnen. Sie müssen Bedingungen einhalten:

Wenn in Bremer oder Bremerhaven eine Warnstufe gilt (0-3), dann muss eine verantwortliche Person aufpassen, dass diese Regeln eingehalten werden:

- ✓ Es muss ein Schutzkonzept geben.
- ✓ In geschlossenen Räumen müssen sich alle Personen, die da sind, in eine Namensliste eintragen, damit man sie finden kann, wenn jemand krank in ihrer Nähe war.
 - Das gilt nicht für Geschäfte. Dafür muss dort eine medizinische Maske getragen werden.
 - Das gilt auch nicht für Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung, wenn sich alle, die da lernen, mit ihrem Namen und ihrer Telefon-Nummer oder ihrer E-Mail angemeldet haben.
- ✓ Bei Warnstufen 2 und 3 müssen die Abstandsregeln eingehalten werden

5. Konzepte für Schutz und Hygiene

Die allgemeine Regel

Konzepte für Schutz und Hygiene müssen konkret und sinnvoll sein. Beim Erstellen des Konzepts muss die verantwortliche Person Folgendes beachten:

- ✓ Das Konzept beschreibt, wie der Abstand eingehalten werden kann.
- ✓ Das Konzept beschreibt die Maßnahmen für Hygiene, z.B. Corona-Tests oder die Pflicht zum Tragen medizinischer Gesichtsmasken
- ✓ Das Konzept beschreibt, wie in geschlossenen Räumen ausreichend gelüftet werden kann.
- ✓ In Betrieben muss das Konzept Angaben zum Arbeitsschutz enthalten.
- ✓ Auf Verlangen der Behörde legt die verantwortliche Person das Konzept vor.

6. Namensliste und Kontaktdaten

Die allgemeine Regel

Verantwortliche Personen und Einrichtungen, die Namenslisten erstellen, müssen Folgendes beachten:

- ✓ Die Liste enthält Namen und Kontaktdaten (Telefonnummer oder E-Mail) **und** Zeitpunkt des Kommens und des Gehens.
- ✓ Man kann die Daten auch digital abgeben, zum Beispiel mit einer App auf dem Handy; die Corona Warn-App ist dafür aber nicht erlaubt
- ✓ Wer falsche Angaben macht, muss Strafe zahlen
- ✓ Die verantwortliche Person muss die Daten so aufbewahren, dass andere sie nicht einsehen können und sie speichert die Daten vier Wochen lang und löscht sie dann.
- ✓ Personen dürfen nur dann teilnehmen, wenn sie die Daten eintragen.
- ✓ Das Gesundheitsamt darf die Daten sehen, wenn es einen Corona-Verdacht gibt.

7. Großveranstaltungen

Die allgemeine Regel

Wenn eine Veranstaltung größer ist, als mit 5.000 Personen, dann muss die Ortspolizeibehörde die Veranstaltung genehmigen. Das Gesundheitsamt muss auch einverstanden sein.

- ✓ Wenn in Bremer oder Bremerhaven eine Warnstufe gilt (0-3), dann müssen alle Personen, die kommen, einen negativen Test zeigen. Es dürfen nicht mehr als 25.000 Personen kommen.

- ✓ Wenn bei der Veranstaltung die 2-G-Regel gilt, dürfen auch mehr als 25.000 Personen kommen (zum Beispiel ins Fußball-Stadion).

Teil 2

Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Ähnliches

1. Krankenhäuser und ambulante Versorgungseinrichtungen

Die allgemeine Regel

Die Krankenhäuser müssen dafür sorgen, dass es genug freie Betten auf der Normalstation gibt. Und sie müssen genug Betten auf der Intensivstation frei haben. Und es muss genug Betten geben, in denen Corona-krank Menschen beatmet werden können. Wie viele Betten das sein müssen, legt die Gesundheitssenatorin fest.

Krankenhäuser und ambulante Versorgungseinrichtungen müssen ein Konzept für Schutz und Hygiene haben. Es muss so sein, wie es das Robert-Koch-Institut empfiehlt. Der Krankenhausbetreiber muss darauf achten, dass das Konzept eingehalten wird.

Der Betreiber kann festlegen, dass nur Besucherinnen und Besucher kommen, die einen negativen Test haben, die geimpft sind oder die nach Corona wieder gesund sind.

Wer in einer Einrichtung arbeitet und nicht geimpft oder von Corona wieder gesund ist, muss sich an jedem Arbeitstag auf Corona testen lassen, bevor man die Arbeit anfängt. Die Einrichtungen müssen die Tests organisieren.

2. Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Diese Einrichtungen müssen dafür sorgen, dass möglichst keine Corona-Infektion in die Einrichtung kommt. Sie müssen die Regeln und Vorschläge des Robert-Koch-Instituts und die Vorgaben der Gesundheitsämter beachten.

Hier darf man die Bewohnerinnen und Bewohner besuchen, wenn es ein Besuchskonzept gibt:

- ✓ Vollstationäre Einrichtungen der Pflege nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- ✓ Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 9 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes,

- ✓ anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 3 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes sowie
- ✓ Tagespflegeeinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 4 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes;
- ✓ Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch mit Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht

Aber: In den oben genannten Einrichtungen ist das Besuchen nur unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- ✓ Besucher:innen müssen einen negativen Corona-Test zeigen können (kein Selbsttest). Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- ✓ Geimpfte und Genesene benötigen für den Besuch keinen Testnachweis mehr
- ✓ Einrichtung protokolliert den Besuch und speichert die Daten 4 Wochen lang (Name, Uhrzeiten, Kontaktdaten).
- ✓ Einrichtung erklärt Besuchern das Hygiene-Konzept.

Die Einrichtungen müssen ihren Bewohnerinnen und Bewohnern einmal in der Woche einen Corona-Test anbieten.

Wer in einer Einrichtung arbeitet, muss sich jeden Tag selbst kontrollieren, ob man gesund ist, bevor man die Arbeit anfängt. Wenn man sich krank fühlt, muss man sofort den Arbeitgeber informieren.

Personen, die in Einrichtungen der Pflege arbeiten, müssen sich zwei Mal pro Woche auf Corona testen lassen. Wer geimpft oder genesen ist, muss sich nur ein Mal pro Woche testen lassen. Die Einrichtungen müssen die Tests organisieren.

- ✓ Es muss ein Antigen-Test sein
- ✓ Die Trägerin oder der Träger der Einrichtung muss das Ergebnis dokumentieren
- ✓ Wenn ein Test positiv ist, muss die Trägerin oder der Träger der Einrichtung das Ergebnis an das Gesundheitsamt melden
Wenn ein Test positiv ist, oder wenn jemand den Test verweigert, darf diese Person die Einrichtung nicht mehr betreten

3. Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Die allgemeine Regel

Die Betreuung und die Zusammenkunft sind in den Einrichtungen erlaubt, **jedoch:**

- ✓ Konzept für Schutz und Hygiene

4. Tagesförderstätten und Fördergruppen für Menschen mit Behinderungen

Die allgemeine Regel

Auch diese Einrichtungen dürfen für die normale Betreuung öffnen. Schutz- und Hygienemaßnahmen müssen sich an den Vorgaben der Gesundheitsämter orientieren.

5. Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung

Die allgemeine Regel

Auch diese Einrichtungen dürfen öffnen, **jedoch**:

Der Abstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Falls dies nicht möglich ist, muss die Einrichtung die Zahl der untergebrachten Personen reduzieren.

6. Konzepte für Testungen auf das Corona-Virus in Einrichtungen

Die allgemeine Regel

Folgende Einrichtungen müssen ein eigenes Konzept erstellen, wie und wie umfangreich Personen nach der Coronavirus-Testverordnung getestet werden sollen:

- ✓ Krankenhäuser,
- ✓ Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- ✓ Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- ✓ Dialyseeinrichtungen,
- ✓ Tageskliniken,
- ✓ Arztpraxen,
- ✓ Zahnarztpraxen,
- ✓ Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- ✓ Ambulante Einrichtungen der Pflege

Das Test-Konzept muss der Coronavirus-Testverordnung entsprechen. Die Einrichtungen müssen den Behörden das Test-Konzept vorlegen können.

7. Die Ausnahmen

Wenn in einer Pflege-Einrichtung mindestens 80 Prozent der Bewohner:innen vollständig geimpft oder von einer Corona-Erkrankung wieder gesund sind, kann das Gesundheitsamt Lockerungen erlauben.

Wenn eine Person aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden kann, zählt man sie zu den geimpften oder genesenen Personen dazu.

Teil 3

Kitas, Schulen, Frühe Hilfen und sonstige Bildungseinrichtungen

8. Kitas (Tageseinrichtungen, Kindertagespflege)

Die allgemeine Regel

Auch diese Einrichtungen dürfen für die normale Betreuung öffnen, **jedoch**:

- ✓ Konzept für Schutz und Hygiene
- ✓ die Betreuung findet möglichst in festen, unveränderten Gruppen statt (im so genannten „Kohortenprinzip“)
- ✓ Tagesaktuelle Namenslisten der betreuten Kinder
- ✓ Alle angemeldeten Kinder werden betreut, solange es möglich ist
- ✓ Besonders schutzbedürftige Kinder und Härtefälle haben Vorrang, wenn nicht alle Kinder betreut werden können
- ✓ Details regelt die Senatorin für Kinder und Bildung
- ✓ Ausflüge (zum Beispiel zu Spielplätzen) sind erlaubt, jedoch nach dem Kohortenprinzip und mit Abstand und Hygiene-Konzept.
- ✓ Es gibt Regelungen, wann Mütter und Väter die Einrichtungen betreten dürfen
- ✓ Angebote Dritter sind erlaubt, jedoch in separaten Räumen (auch im so genannten „Kohortenprinzip“). Bei Kooperationen zwischen Schulen und KiTas braucht es keine separaten Räume.
- ✓ In den Einrichtungen müssen alle Personen ab dem 10. Lebensjahr eine medizinische Maske tragen
 - ✗ Nicht in den Außenbereichen, wenn der Abstand eingehalten wird
 - ✗ Nicht in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren
 - ✗ Nicht die Erzieherinnen und Erzieher

Wenn ein Kind in der KiTa sich mit Corona angesteckt hat, sagt die KiTa allen Eltern von den Kindern aus der Gruppe Bescheid. Dann gelten die Quarantäne-Regeln.

9. Schulen

Die allgemeine Regel

Auch die öffentlichen und privaten Schulen dürfen normal öffnen.

Aber:

- ✓ Konzept für Schutz und Hygiene: Unterricht findet in kleinen, festen, unveränderten Gruppen statt (im so genannten „Kohortenprinzip“)
- ✓ Kinder aus KiTas dürfen zu Besuch in Grundschulen kommen, um die Schule kennenzulernen.
- ✓ Auch in den Gebäuden von Schulen müssen geeignete Masken getragen werden:
 - in den Klassen 5-9 reicht ein einfacher Mund-Nasen-Schutz (Stoffmaske)
 - ab Klasse 10 oder ab 16 Jahren, müssen medizinische Gesichtsmasken getragen werden
- ✓ Aber, man muss keine Maske tragen:
 - ✗ In Mensen
 - ✗ In Klassenräumen
 - ✗ In Fachräumen
 - ✗ Während der Hortbetreuung
 - ✗ Beschäftigte an Schulen in ihren Büros oder Arbeitsräumen und im Unterricht
 - ✗ Grundschulkindern brauchen keine Maske zu tragen.
- ✓ Wenn jemand auf das Schulgelände kommen will, muss diese Person einen negativen Corona-Test vorzeigen können. Oder eine andere Bescheinigung vom Arzt, dass man nicht infiziert ist. Der Test oder die Bescheinigung darf nicht älter als 3 Tage sein.
- ✓ Man darf das Schulgelände ohne negativen Test betreten, wenn man sofort in der Schule einen Test macht. Das Testergebnis muss negativ sein. Mit diesem negativen Testergebnis darf man drei Tage lang das Schulgelände betreten. Dafür müssen in der Schule genügend Tests bereitliegen. Und die Schule muss deutlich zeigen, dass man nur rein darf, wenn man einen negativen Test vorzeigen kann.
- ✓ Man darf das Schulgelände ohne negativen Test auch betreten, wenn man eine Prüfung macht.
- ✓ Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände ohne negativen Test betreten, wenn sie regelmäßig, zweimal in der Woche den PCR-Pooltest machen. Das Testergebnis muss negativ sein. Viele kennen für den PCR-Pool-Test den Namen „Lolli-Test“.
- ✓ Man darf das Schulgelände ohne negativen Test auch betreten, wenn es einen wichtigen Grund dafür gibt und man dabei keine Schülerinnen und Schüler trifft. Zum Beispiel, wenn man zu einer Sporthalle auf dem Gelände möchte. Oder wenn man zu einem Elternabend möchte.

- ✓ Schulen dürfen den Präsenz-Unterricht einschränken, wenn dies das Schutz-Konzept erfordert. Dann soll möglichst eine Betreuung für Kinder bis zur 6. Klasse eingerichtet werden
- ✓ Angebote Dritter sind erlaubt, jedoch in getrennten Räumen.
- ✓ Ausflüge (zum Beispiel zu Spielplätzen) sind erlaubt, jedoch in kleinen, festen, unveränderten Gruppen („Kohortenprinzip“)
- ✓ Weitere Vorgaben zu Präsenzunterricht und Notfallbetreuung regelt die Senatorin für Kinder und Bildung

Wenn an einer Schule eine Person mit Corona infiziert ist, informiert die Schule alle Personen darüber, wenn sie mit der infizierten Person mindestens 30 Minuten lang im gleichen Raum waren. Wenn die Personen jünger als 18 Jahre sind, informiert die Schule auch die Eltern. Diese Personen dürfen 7 Tage lang nicht in das Schulgebäude kommen.

Aber:

Das gilt nicht für geimpfte Personen oder für Personen, die von Corona wieder gesund sind.

Personen dürfen in das Gebäude kommen, wenn sie täglich einen aktuellen negativen Test zeigen können.

Oder wenn sie jeden Tag sofort im Gebäude einen Test machen und das Ergebnis negativ ist.

An weiterführenden Schulen müssen die Personen 7 Tage lang eine Maske tragen:

- im Unterricht
- in der Mensa
- in Büros und Arbeitsräumen

Es kann sein, dass das Gesundheitsamt noch zusätzliche Auflagen macht.

10. Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten

Die allgemeine Regel

Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten dürfen für den Unterricht öffnen.

- ✓ Es muss ein Schutz- und Hygienekonzept geben:
 - die Schülerinnen und Schüler werden in Präsenz in kleinen, festgelegten Gruppen unterrichtet („Kohortenprinzip“).
- ✓ Man muss in den Gebäuden eine medizinische Maske tragen, wenn kein Abstand gehalten werden kann.

Weitere Regeln für die Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten der Gesundheitsfachberufe:

- ✓ Wenn jemand in die Gebäude hineingehen möchte, muss diese Person einen negativen Corona-Test vorzeigen können. Oder eine andere Bescheinigung vom Arzt, dass man nicht infiziert ist. Der Test oder die Bescheinigung darf nicht älter als 3 Tage sein.
- ✓ Man darf das Schulgebäude ohne negativen Test betreten, wenn man sofort in der Schule einen Test macht. Das Testergebnis muss negativ sein. Mit diesem negativen Testergebnis darf man drei Tage lang das Schulgebäude betreten.
- ✓ Man darf das Schulgebäude ohne negativen Test auch betreten, wenn man eine Prüfung macht.
- ✓ Andere Details für die Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten der Gesundheitsfachberufe entscheidet die Senatorin für Gesundheit

11. Hochschulen und die Staats- und Universitätsbibliothek

Wenn jemand in die Gebäude der Bremer Hochschulen hineingehen möchte, muss diese Person einen negativen Corona-Test vorzeigen können. Der Test darf nicht älter als 3 Tage sein. Ohne Test darf man nicht an Veranstaltungen, Vorlesungen oder Prüfungen teilnehmen. Das gilt auch, wenn man in die Staats- und Universitätsbibliothek hinein möchte. Das gilt aber nicht für geimpfte Personen oder für Personen, die von Corona wieder gesund sind.

Ohne negativen Test darf man nicht am Unterricht oder an Veranstaltungen teilnehmen und auch nicht in der Bibliothek lernen. Man darf auch nicht an juristischen Prüfungen teilnehmen. Das gilt nicht für geimpfte Personen oder für Personen, die von Corona wieder gesund sind.

Teil 4 Häusliche Quarantäne

12. Wer muss in Quarantäne gehen?

Die allgemeine Regel

Folgende Personen müssen in Quarantäne gehen:

- X Infizierte Personen**

- **Beginn:** Sofort nach positivem Test
 - **Ende:** Frühestens 14 Tage nach dem Test **und** 48 Stunden symptomfrei **und** Okay vom Arzt oder der Ärztin **und** ein negatives Testergebnis (PoC-Antigen-Test oder PCR-Test).
- X** Personen, die ein positives Testergebnis von einem Antigen-Test (Schnelltest) haben, müssen für 14 Tage in Quarantäne gehen. Wenn ein folgender PCR-Test ein negatives Ergebnis hat, muss man nicht länger in Quarantäne bleiben.

X Kontaktpersonen

- **Beginn:** Sofort nach positivem Test der infizierten Person
- **Ende:** 10 Tage nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person.
- Wenn man mit der infizierten Person zusammen wohnt und wenn sie Symptome hat, endet die Quarantäne für die Kontaktperson 10 Tage nach dem Symptombeginn bei der infizierten Person
- Die Quarantänezeit kann verkürzt werden, wenn:
 - man frühestens nach 5 Tagen der Quarantäne-Zeit einen PCR-Test macht.
 - Oder wenn man frühestens nach 7 Tagen in Quarantäne einen Antigen-Schnelltest macht.
 - Wenn der Test negativ ist, kann man dann frühestens nach 5 Tagen bzw. nach 7 Tagen die Quarantäne verlassen.
 - Wenn man Kontaktperson einer Kohorte in einer KiTa ist, kann man nach 5 Tagen auch einen Selbsttest machen. Eltern müssen den Test dann beaufsichtigen und eine Bestätigung schreiben, dass der Test negativ war. Die Einrichtung muss die schriftliche Bestätigung 2 Wochen lang aufbewahren.

Kontaktperson ist, wer:

- zu einer infizierten Person mindestens 10 Minuten geringen Abstand hatte (weniger als 1,5 Meter), ohne einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen
- oder sehr engen Kontakt zu einer infizierten Person für einen kürzeren Zeitraum hatte, ohne einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen
- sich für mindestens 10 Minuten in einem Raum mit einer infizierten Person aufgehalten hat, ohne dass es eine ausreichende Lüftung gab. Diese Regelung gilt auch, wenn man durchgehend und korrekt einen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen hat.

Kontaktperson ist auch, wer:

- mit einer infizierten Person aus derselben Kohorte in einer KiTa, für 30 Minuten oder länger in einem Raum war.

Wer als Kontaktperson in Quarantäne ist, darf in einen Garten, auf eine Terrasse oder einen Balkon gehen, wenn sie direkt zur Wohnung gehören.

Die Ausnahmen

Kontaktpersonen müssen NICHT in Quarantäne, wenn sie

- ✓ medizinisches Personal sind und eine Schutzausrüstung getragen haben
- ✓ geimpft oder von Corona wieder gesund sind.

Aber: Auch geimpfte und wieder von Corona gesunde Personen müssen in Quarantäne, wenn sie als Patient in einer medizinischen Einrichtung sind oder in einer stationären Pflegeeinrichtung leben

Trotz Corona dürfen Sie in diesen Fällen das Haus verlassen:

- ✓ Bei Gefahr für Leben und Gesundheit
- ✓ Weitere Ausnahmen sind möglich (z.B. bei medizinischem Personal oder auf Antrag in Bremen beim Gesundheitsamt und in Bremerhaven bei dem Magistrat).

13. Pflichten während der Quarantäne

Die allgemeine Regel

Personen in der Quarantäne müssen Folgendes beachten:

- ✓ Die Wohnung oder Einrichtung nicht ohne Erlaubnis des Gesundheitsamts verlassen
- ✓ Keinen Besuch empfangen
- ✓ Abstand zu anderen Personen im Haushalt halten
- ✓ Hygiene-Regeln beachten: richtig husten und niesen, regelmäßig und gründlich Hände waschen, Berührung des Gesichts vermeiden
- ✓ Wenn möglich: morgens und abends Körpertemperatur messen
- ✓ Wenn möglich: Ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten führen – auch für die vergangenen Tage soweit möglich
- ✓ Bereitstehen für eventuelle erforderliche Untersuchungen wie Röntgen-Untersuchungen, Blutentnahme oder Abstriche von Haut
- ✓ Das Gesundheitsamt darf betroffene Personen vorladen oder sie in ihrer Wohnung zum Gesundheitszustand befragen
- ✓ Wenn die Person in Quarantäne noch nicht 18 Jahre alt ist, sollen die Eltern oder die Erziehungsberechtigten helfen, dass das Kind /die jugendliche Person die Pflichten in der Quarantäne einhält

Teil 5

Schlussvorschriften

14. Örtliche Maßnahmen und ergänzende Anordnungen

Die Behörden in Bremen und Bremerhaven dürfen weitere Regeln und Verbote festlegen, um die Menschen besser vor einer Corona-Infektion zu schützen. Das ist besonders wichtig, wenn die Warnstufe 2 oder 3 gilt.

15. Ordnungswidrigkeiten

Wer sich nicht an die Vorschriften hält, muss ein Bußgeld bezahlen. Das kann bis 25.000 € sein.

16. Einschränkung von Grundrechten

Die Verordnung schränkt diese Grundrechte ein:

- ✓ Freiheit der Person,
- ✓ Religionsfreiheit,
- ✓ Versammlungsfreiheit,
- ✓ Freizügigkeit
- ✓ Unverletzlichkeit der Wohnung.

17. Gültigkeit

Diese Verordnung gilt vom 1. Oktober 2021 bis zum 15. November 2021. Die 28. Corona-Verordnung ist dann ungültig.

Die Gesundheitssenatorin achtet darauf, ob die Einschränkungen, die diese Verordnung macht, noch nötig sind. Vor allem beobachtet sie dabei, wie viele Menschen in Bremen und Bremerhaven schon geimpft sind.

Anlage

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne (§ 19b)

Arbeitgeber dieser Bereiche dürfen Mitarbeiter aus der häuslichen Quarantäne befreien. In diesem Fall muss der Arbeitgeber eine Liste der befreiten Personen den Ortspolizeibehörden und den Gesundheitsämtern geben:

1. Gesundheitswesen:

Alle Beschäftigten im Gesundheitswesen mit Verwaltungspersonal und Reinigungspersonal. Genaue Informationen in der Original-Verordnung.

2. Öffentlicher Dienst:

- | | | |
|--|---|---|
| 1. Senatorische Behörden der Freien Hansestadt Bremen | 14. Staatsanwaltschaft Bremen | 29. Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der Flüchtlingshilfe und Wohnungslosenhilfe, der Altenhilfe und Behindertenhilfe sowie der Drogenhilfe und Suchthilfe |
| 2. Bremische Bürgerschaft (Mitarbeiter und Abgeordnete) | 15. Generalstaatsanwaltschaft Bremen | 30. Kindertagesstätten |
| 3. Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen | 16. Gerichte im Land Bremen | 31. Schulen |
| 4. Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven (Mitglieder) | 17. Justizvollzugsanstalt im Land Bremen | 32. Stationäre Betreuungseinrichtungen (z.B. Hilfen für Erziehung) |
| 5. Magistrat der Stadt Bremerhaven (Mitglieder und Beschäftigte) | 18. Hansestadt Bremisches Hafenamts (= Funktion Ordnungsamt im Hafengebiet) | 33. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit |
| 6. Gesundheitsamt Bremen | 19. Lebensmittel-Überwachungsdienst, Tierschutzdienst und Veterinärdienst des Landes Bremen | 34. Landesbeauftragte für Frauen/ Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau |
| 7. Ordnungsamt Bremen | 20. Landes-Untersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin | 35. Performa Nord |
| 8. Standesamt Bremen | 21. Eichamt des Landes Bremen | 36. Entsprechende Einrichtungen anderer Bundesländer und Kommunen |
| 9. Migrationsamt Bremen | 22. Gewerbe-Aufsicht des Landes Bremen | 37. Einrichtungen, deren Tätigkeit für die Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen sowie die Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen notwendig ist |
| 10. Bürgeramt Bremen (und zugeordnete Dienststellen) | 23. Jobcenter, Agentur für Arbeit | |
| 11. Polizei Bremen und Bremerhaven | 24. Amt für Straßen und Verkehr | |
| 12. Feuerwehr Bremen und Bremerhaven | 25. Amt für soziale Dienste | |
| 13. Sonstige Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben der Freien Hansestadt Bremen sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, insbesondere der Katastrophenschutz | 26. Amt für Versorgung und Integration Bremen | |
| | 27. Landeshauptkasse | |
| | 28. Sozialversicherungen, Sozialtransfers, Studierendenwerke | |

3. Kritische Infrastruktur:

1. Versorgung und Entsorgung (Strom, Wasser, Energie, Abfall): z.B. Hansewasser, Bremer Stadtreinigung, SWB/Wesernetz
2. Transport und Verkehr
3. Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
4. Bremischer Deichverband am linken Weserufer
5. Ernährung: Ernährungswirtschaft, Lebensmittelhandel, Gartenbau und Landwirtschaft (§ 4 BSI-KritisV), inkl. Zulieferung und Logistik
6. Informationstechnik und Telekommunikation (§ 5 BSI-KritisV)
7. Finanz- und Versicherungswesen: Banken, Börsen, Versicherungen, Finanzdienstleister (§ 7 BSI-KritisV)
8. Medien und Kultur: Rundfunk (Fernsehen und Radio), gedruckte und elektronische Presse, Kulturgut, symbolträchtige Bauwerke
9. bremenports GmbH & Co. KG
10. Lotsenbrüderschaften / Lotsenversetzbetrieb im Hafen und auf der Weser
11. EUROGATE Technical Services im Überseehafengebiet
12. Fischereihafenbetriebsgesellschaft
13. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
14. BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung, WFB, Messe Bremen
15. Flughafen Bremen GmbH
16. Tankstellen
17. Bestatterinnen und Bestatter
18. Umweltbetrieb Bremen
19. Immobilien Bremen und Seestadt Immobilien Bremerhaven
20. Stationäre Betreuungseinrichtungen (zum Beispiel Hilfen für Erziehung)
21. Anwaltschaft, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
22. Betreuungsvereine und rechtliche Betreuer
23. Sicherheitsdienste